

An den Landrat

Glarus, 19. Mai 2015

Änderung der kantonalen Jagdverordnung; Treffsicherheitsnachweis und Waffenbesitz; Ergänzender Bericht zuhanden der zweiten Lesung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat behandelte die Änderung der kantonalen Jagdverordnung an seiner Sitzung vom Mittwoch, 17. Dezember 2014, in erster Lesung. Zuhanden der zweiten Lesung waren offene Fragen abzuklären und zu beantworten.

2. Abklärungen zuhanden der zweiten Lesung

Die betrieblichen Fragen zu den Schiessanlagen (Kapazität, Schiessdaten) wurden mit dem Glarner Jagdverein und der Jagdschützengesellschaft Glarus bereinigt. Auch zum Stand der Einführung des Treffsicherheitsnachweises in anderen Kantonen und insbesondere im Kanton Graubünden gibt es ergänzende Ausführungen.

2.1. Betriebliche Organisation Schiessanlagen

Vorausschickend ist zu bemerken, dass der Treffsicherheitsnachweis nicht zwingend im Kanton Glarus erbracht werden muss. Aufgrund des einheitlichen JFK-Standardprogrammes werden auch Nachweise anerkannt, die ausserhalb des Kantons erbracht wurden.

Bei einem jährlichen Nachweis müssen auf den beiden Anlagen im Äschen, Oberseetal, und im Klöntal 350–400 Jäger den Treffsicherheitsnachweis erbringen können bzw. rund 200 Jäger pro Anlage.

Kapazität pro Anlage:

Anlage (Betreiber)	Kugel / Anz. Scheiben	Schrot / Anz. laufende Hasen
Klöntal (Jagdschützengesellschaft Glarus)	4–6 (ab 2015 elektronische Anzeige)	1
Äschen (Glarner Jagdverein)	6	1

Mit Vertretern des Glarner Jagdvereins und der Jagdschützengesellschaft Glarus wurden die Kapazitäten der Anlagen besprochen. Die beiden Vereine erklärten, die jährliche Durchfüh-

rung des Treffsicherheitsnachweises sei möglich. Dazu sei die Erhöhung des Angebotes der Vereine von je zwei Halbtagen auf je drei Halbtage notwendig. Beide Vereine können genügend Hilfspersonal für eine straffe Durchführung organisieren. Der Glarner Jagdverein und die Jagdschützengesellschaft Glarus erheben eine Benützungsgebühr bei den Jagenden für die Nutzung der Anlagen. Für die optimale Auslastung der Anlagen wird ein Anmeldesystem installiert. Die Abteilung Jagd und Fischerei unterstützt hierbei die Vereine.

Der Kanton Basel-Landschaft hat 2013 in einem freiwilligen Probelauf mit Jägern festgestellt, dass für das Absolvieren des Kugelprogrammes durchschnittlich 4 Minuten (elektronische Trefferanzeige) und für das Schrotprogramm 3 Minuten benötigt wurden. Sie haben 2014 an sechs Schiessdaten auf einem Schiessstand alle 600 Jäger des Kantons den Treffsicherheitsnachweis erbringen lassen (Bericht der Jagdverwaltung BL bei der Abteilung Jagd und Fischerei vorhanden).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bedenken der Kritiker im Landrat sogar für den Fall der jährlichen Durchführung des Treffsicherheitsnachweises ausgeräumt werden konnten.

2.2. Treffsicherheitsnachweis in anderen Patentkantonen

Die Zusammenstellung zeigt, dass die umliegenden und vergleichbaren Kantone bis auf Uri alle den Treffsicherheitsnachweis nach JFK-Standardprogramm bei einer Periodizität von einem Jahr eingeführt haben bzw. einführen werden.

Stand der Umsetzung in verschiedenen Kantonen:

Kanton	System	TSN eingeführt	Jährlichkeit	Quelle
BL	R	2014	1	Art. 3a–b Kant. Jagdverordnung http://ur.lexspider.com/html/40-3154-501-20110401.htm
GR	P	2015	1	Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/change_documents/1002
LU	R	2014	1	Art. 14b Jagdverordnung http://srl.lu.ch/frontend/versions/1880
NW	P	2015	1	Art. 11 Kantonale Jagdverordnung http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll?f=templates&fn=main-doc.htm&vid=&2.0 in Verbindung mit jährlichen Jagdvorschriften
OW	P	2014	1	Ausführungsbestimmungen über den Treffsicherheitsnachweis http://qdb.ow.ch/frontend/versions/836
SG	R	2016	1	Email des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei SG vom 19. März 2015
SZ	P	2015	1	Art. 7 Jagd und Wildschutzgesetz http://www.sz.ch/documents/761_110.pdf in Verbindung mit jährlichen Jagdvorschriften

UR	P	noch offen	1	Schiessnachweis vorhanden, aber noch nicht nach JFK-Standard: Art. 9 Reglement über die Kontrolle und das Einschossen von Jagdwaffen http://ur.lexspider.com/html/40-3154-501-20110401.htm
ZH	R	2015	1	RR-Beschluss in Vorbereitung (mündl. Angabe U. Philipp, Jagdverwalter ZH)

P: Patentjagd; R: Revierjagd; TSN: Treffsicherheitsnachweis nach JFK-Standard

Der Regierungsrat des Kantons Graubünden hat die Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht per 1. März 2015 in Kraft gesetzt; mit jährlicher Schiesspflicht sowie getrenntem Kugel- und Schrotprogramm. Das Schiessprogramm entspricht dem JFK-Standard.

2.3. Schiessprogramm / Aufteilung Treffsicherheitsnachweis

Im Gegensatz zu vielen anderen Patentkantonen kennt Glarus nur ein einziges Patent für die Hochwild- und Niederwildjagd. Auf der Hochwildjagd wird nur die Kugel verwendet, auf der Niederwildjagd können sowohl Kugel wie Schrot verwendet werden. Eine Aufteilung des Nachweises ist administrativ möglich. Eine Kontrolle durch die Wildhut ist dadurch aber sicherlich erschwert. In Kantonen, welche einen „kompletten“ Schiessnachweis erfordern, würde ein nur teilweiser Treffsicherheitsnachweis zudem nicht als vergleichbar anerkannt.

Der Regierungsrat wird – analog der Formulierung im Kanton Graubünden – in die Betriebsvorschriften folgende Formulierung aufnehmen: „Das Kugel- und Schrotprogramm kann getrennt geschossen werden. Die Jagd darf jedoch nur mit einer entsprechenden Waffe bzw. bei kombinierten Waffen (Schrot und Kugel in einer Waffe) nur eingeschränkt gemäss dem erbrachten Teil des Treffsicherheitsnachweises ausgeübt werden.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber